

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(7. SGB IV-ÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel X

Änderung des Betriebsrentengesetzes

Das Betriebsrentengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. S. 3610), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. S. 2672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1) § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „auf Verlangen des Arbeitgebers“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „An die Stelle der Ansprüche nach Satz 1 tritt auf Verlangen des Arbeitgebers“ durch die Wörter „Bei einer Pensionskasse, die einem Sicherungsfonds nach dem Dritten Teil des Versicherungsaufsichtsgesetzes angehört, tritt an die Stelle der Ansprüche nach Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 3 bis 7“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3 bis 6“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt: „Bei einer Pensionskasse, die einem Sicherungsfonds nach dem Dritten Teil des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht angehört, tritt an die Stelle der Ansprüche nach Satz 1 bei einer unverfallbaren Anwartschaft aus Entgeltumwandlung oder bei einer beitragsorientierten Leistungszusage die Berechnung nach Absatz 5.“
 - c) Die Angabe „(6) (weggefallen)“ nach Absatz 6 wird gestrichen.
- 2) § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der ehemalige Arbeitgeber“ gestrichen und die Wörter „gewählt hat“ durch das Wort „vorliegt“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Pensionskasse“ die Wörter „, die einem Sicherungsfonds nach dem Dritten Teil des Versicherungsaufsichtsgesetzes angehört,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

3) § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. wenn eine Unterstützungskasse die nach ihrer Versorgungsregelung vorgesehene Versorgung nicht erbringt, weil über das Vermögen oder den Nachlass eines Arbeitgebers, der der Unterstützungskasse Zuwendungen leistet, das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,“.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn über das Vermögen oder den Nachlass des Arbeitgebers, dessen Versorgungszusage von einem Pensionsfonds oder einer Pensionskasse durchgeführt wird, das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und soweit der Pensionsfonds oder die Pensionskasse die nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung nicht erbringt; ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung besteht nicht, wenn eine Pensionskasse einem Sicherungsfonds nach dem dritten Teil des Versicherungsaufsichtsgesetzes angehört oder in Form einer gemeinsamen Einrichtung nach § 4 des Tarifvertragsgesetzes organisiert ist.“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Personen, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Eintritt der nach Absatz 1 Satz 4 gleichstehenden Voraussetzungen (Sicherungsfall) eine nach § 1b unverfallbare Versorgungsanwartschaft haben, und ihre Hinterbliebenen haben bei Eintritt des Versorgungsfalls einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung, wenn die Anwartschaft beruht

1. auf einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers,

2. auf einer Direktversicherung und der Arbeitnehmer hinsichtlich der Leistungen des Versicherers widerruflich bezugsberechtigt ist oder die Leistungen aufgrund der in § 1b Absatz 2 Satz 3 genannten Tatbestände nicht gezahlt werden und der Arbeitgeber seiner Verpflichtung aus § 1b Absatz 2 Satz 3 wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nachkommt,

3. auf einer Versorgungszusage des Arbeitgebers, die von einer Unterstützungskasse durchgeführt wird, oder

4. auf einer Versorgungszusage des Arbeitgebers, die von einem Pensionsfonds oder einer Pensionskasse nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 durchgeführt wird, soweit der Pensionsfonds oder die Pensionskasse die nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung nicht erbringt.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Höhe des Anspruchs nach Absatz 2 richtet sich

1. bei unmittelbaren Versorgungszusagen, Unterstützungskassen, Pensionsfonds und Pensionskassen nach § 2 Absatz 1,

2. bei Direktversicherungen nach § 2 Absatz 2 Satz 2.

Die Betriebszugehörigkeit wird bis zum Eintritt des Sicherungsfalls berücksichtigt. § 2 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend. Veränderungen der Versorgungsregelung und der Bemessungsgrundlagen, die nach dem Eintritt des Sicherungsfalls eintreten, sind nicht zu berücksichtigen; § 2a Absatz 2 findet keine Anwendung.“

4) § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Lebensversicherung“ die Wörter „, die einem Sicherungsfonds nach dem Dritten Teil des Versicherungsaufsichtsgesetzes angehören,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „eine Übertragung des Anspruchs durch den Träger der Insolvenzversicherung nach Absatz 2 erfolgt“ durch die Wörter „die Aufsichtsbehörde das Vermögen nach § 9 Absatz 3a oder 3b nicht auf den Träger der Insolvenzversicherung überträgt“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

5) In § 8a Satz 4 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

6) § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Hat die Pensionskasse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Kenntnis über den Sicherungsfall bei einem Arbeitgeber erlangt, dessen Versorgungszusage von ihr durchgeführt wird, hat sie dies und die Auswirkungen des Sicherungsfalls auf die Pensionskasse der Aufsichtsbehörde und dem Träger der Insolvenzversicherung unverzüglich mitzuteilen. Sind bei der Pensionskasse vor Eintritt des Sicherungsfalls garantierte Leistungen gekürzt worden oder liegen der Aufsichtsbehörde Informationen vor, die eine dauerhafte Verschlechterung der finanziellen Lage der Pensionskasse wegen der Insolvenz des Arbeitgebers erwarten lassen, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Trägers der Insolvenzversicherung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob das dem Arbeitgeber zuzuordnende Vermögen der Pensionskasse einschließlich der Verbindlichkeiten auf den Träger der Insolvenzversicherung übertragen werden soll. Die Aufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidung dem Träger der Insolvenzversicherung und der Pensionskasse mit. Die Übertragungsanordnung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 9 Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend. Der Träger der Insolvenzversicherung kann nach Anhörung der Aufsichtsbehörde der Pensionskasse Finanzmittel zur Verfügung stellen. Werden nach Eintritt des Sicherungsfalls von der Pensionskasse garantierte Leistungen gekürzt, gilt Satz 2 bis 5 entsprechend.“

b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„3b) Absatz 3a gilt entsprechend für den Pensionsfonds. Abweichend von Absatz 3a Satz 2 hat die Aufsichtsbehörde bei nicht-versicherungsförmigen Pensionsplänen stets das dem Arbeitgeber zuzuordnende Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten auf den Träger der Insolvenzversicherung zu übertragen.“

7) § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „einen Pensionsfonds“ die Wörter „oder eine Pensionskasse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 4 werden nach den Wörtern „über einen Pensionsfonds“ die Wörter „oder eine Pensionskasse“ eingefügt.
- 8) § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, und nach den Wörtern „eines Pensionsfonds“ werden die Wörter „oder einer Pensionskasse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „unmittelbaren Versorgungszusagen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Pensionsfonds“ die Wörter „und Pensionskassen“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Aufsichtsbehörden haben auf Anfrage dem Träger der Insolvenzversicherung die unter ihrer Aufsicht stehenden Pensionskassen mitzuteilen.“
 - d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
(6a) Ist bei einem Arbeitgeber, dessen Versorgungszusage von einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds durchgeführt wird, der Sicherungsfall eingetreten, muss die Pensionskasse oder der Pensionsfonds dem Träger der Insolvenzversicherung beschlossene Änderungen von Versorgungsleistungen unverzüglich mitteilen.
 - e) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „vorgesehenen Vordrucke“ die Wörter „und technischen Verfahren“ eingefügt.
- 9) In § 12 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder Abs. 5“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, 5 oder 6a“ ersetzt.
- 10) In § 22 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
- 11) § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Wenn die betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 durchgeführt wird, besteht ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung nur, wenn der Sicherungsfall nach dem 31. Dezember 2020 eingetreten ist. Die Beitragspflicht der Trägerunternehmen der Pensionskassen beginnt im Jahr 2020; abweichend von § 10 Absatz 3 Nummer 4 beträgt für die Beitragsjahre 2020 bis 2025 die Beitragsbemessungsgrundlage 30 Prozent des gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 1 ermittelten Betrages.“

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Wird ein Arbeitgeber insolvent, übernimmt der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) unter bestimmten Voraussetzungen die vom Arbeitgeber dem Beschäftigten zugesagte Betriebsrente. Nach geltendem Recht ist das allerdings nicht der Fall, wenn die Betriebsrente über eine Pensionskasse organisiert wird. Hintergrund dafür ist die Annahme des Gesetzgebers von 1974, dass Pensionskassen durch die Finanzaufsicht und die gesetzlichen Anlagevorschriften ausreichend gesichert seien (vgl. BT-Drs. 7/2843, S. 9). Diese Annahme ist durch ökonomische Entwicklungen wie das langanhaltende Niedrigzinsumfeld überholt. Pensionskassen können auf nicht absehbare Zeit nur noch geringe Renditen erwirtschaften, während sie gleichzeitig Betriebsrentenansprüche mit zugesagten hohen Rechnungszinsen bedienen müssen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat deshalb ihre Aufsicht über die Pensionskassen intensiviert, und eine Reihe von Pensionskassen haben Vorkehrungen getroffen, um etwaige Leistungskürzungen zu vermeiden. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass - über bisherige Einzelfälle hinaus - weitere Pensionskassen ihre Leistungen in Zukunft kürzen müssen. Zwar sind die Arbeitgeber arbeitsrechtlich verpflichtet, für solche Leistungskürzungen einzustehen. Wird der Arbeitgeber aber insolvent, treffen die Kürzungen Beschäftigte und Betriebsrentner. Ein solcher Fall ist derzeit im Hinblick auf die Auslegung der EU-Richtlinie 2008/94/EG über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nach einem Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts beim Europäischen Gerichtshof anhängig (EuGH Rechtssache C - 168/18).

Die Beschäftigten und Betriebsrentner müssen darauf vertrauen können, dass ihnen garantierte Betriebsrentenleistungen, die einen wesentlichen Bestandteil ihrer Alterssicherung darstellen, auch tatsächlich erbracht werden. Deshalb wird der PSV-Schutz künftig auf Betriebsrenten ausgedehnt, die von Pensionskassen durchgeführt werden. Damit bestehen dann in allen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung Sicherungseinrichtungen, die betroffenen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern bei Insolvenz des Arbeitgebers Schutz bieten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Grundzüge der neuen Regelung sind wie folgt:

- Wird ein Arbeitgeber insolvent und kann die Pensionskasse die nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung nicht erbringen, tritt der PSV für diese Leistungskürzung ein.
- Der neue PSV-Schutz umfasst auch bereits bestehende Betriebsrenten und Anwartschaften, allerdings nur bei künftigen Arbeitgeberinsolvenzen.
- Zur Finanzierung der neuen Absicherung müssen auch diejenigen Arbeitgeber Beiträge an den PSV leisten, die Betriebsrenten über Pensionskassen organisieren.
- Die Beitragsbemessung orientiert sich in pauschalierender Form an dem neu abzudeckenden Risiko.
- Pensionskassen, die dem Sicherungsfonds Protektor angehören oder auf tarifvertraglicher Grundlage als gemeinsame Einrichtung betrieben werden, sind vom PSV-Schutz ausgenommen.

III. Alternativen

Alternativ zu diesem Schutzkonzept wäre auch denkbar, künftig Leistungskürzungen durch eine Pensionskasse dadurch abzusichern, dass eine entsprechende Direktzusage des Arbeitgebers gesetzlich fingiert würde, für die der Arbeitgeber Beiträge an den PSV leisten und für die bei Insolvenz des Arbeitgebers der PSV eintreten müsste. Dagegen spricht aber, dass

die bisherige Systematik der mittelbaren, über einen externen Träger durchgeführten Zusage durch die teilweise Umdeutung in eine unmittelbare Zusage aufgegeben würde. Außerdem könnten betroffene Arbeitgeber durch ungeplante, plötzlich erforderliche bilanzielle Rückstellungen für Direktzusagen finanziell überfordert werden. Und nicht zuletzt wäre ein solches Modell wegen des fehlenden Risikoausgleichs zwischen allen Arbeitgebern mit Pensionskassenzusagen bzw. zwischen allen den PSV finanzierenden Arbeitgebern nicht akzeptabel.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Betriebsrentenrecht stützt sich auf Artikel 74 Nummer 12 des Grundgesetzes - Arbeitsrecht.

V. Gesetzesfolgen

1. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Arbeitgeber, die die betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse organisieren, müssen künftig an den PSV jährlich die für die Berechnung des Beitrags erforderliche Beitragsbemessungsgrundlage melden. Pensionskassen haben den PSV und die Aufsichtsbehörde über die Insolvenz eines Trägerunternehmens zu informieren; ist der Sicherungsfall eingetreten, haben sie dem PSV zudem Änderungen von Versorgungsleistungen mitzuteilen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird auf 1,3 Mio. EUR jährlich geschätzt. Hinzu kommt im ersten Jahr ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 0,5 Mio. EUR. Die Kompensation des jährlichen Erfüllungsaufwandes im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Bürokratiebremse nach dem One in, one out Prinzip wird mit einem anderen Vorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erreicht.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Beim PSV entsteht durch die Umsetzung der neuen Aufgaben ein Aufwand in Höhe von jährlich 4,5 Mio. EUR.

Bei der BaFin entsteht durch die Umsetzung der neuen Aufgaben ein Aufwand in Höhe von jährlich 45.000 EUR.

2. Weitere Kosten

Das zusätzliche Beitragsvolumen an den PSV aufgrund der Einbeziehung von Pensionskassen in den Insolvenzschutz beträgt bei einem unterstellten Beitragssatz von 2,7 Promille und inklusive der Zahlungen zum beim PSV bestehenden Ausgleichsfonds in den Jahren 2020 bis 2025 jährlich 63 Mio. EUR, danach jährlich 42 Mio. EUR.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel X (Änderung des Betriebsrentengesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 2)

Zu Buchstabe a

(Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Die so genannte versicherungsförmige Lösung für die Berechnung der Höhe der unverfallbaren Anwartschaft eines Beschäftigten, der vorzeitig beim Arbeitgeber ausscheidet (§ 2 Absatz 2 Satz 2 für Direktversicherung, § 2 Absatz 3 Satz 2 für Pensionskassen), wird insbesondere in vielen kleinen Betrieben genutzt, um die ansonsten erforderliche komplizierte Quotierung der Betriebsrentenanwartschaften zu vermeiden. Die Neuregelung legt nunmehr die versicherungsförmige Lösung als Standardlösung fest; auf ein besonderes arbeitgeberseitiges Verlangen wird künftig verzichtet. Dies gilt auch für bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung entstandene unverfallbare Anwartschaften. Die bisherigen sozialen Auflagen, die dem Schutz des Arbeitnehmers dienen und die zwingende Voraussetzung der versicherungsförmigen Lösung sind, bleiben erhalten.

Zu Buchstabe b

(Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Ersetzt die versicherungsförmige Lösung den bisher gegenüber dem Arbeitgeber bestehenden Verschaffungsanspruch des Beschäftigten, geht der Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber endgültig unter (für den Fall der Direktversicherung siehe BAG-Urteil vom 19.5.2016; 3 AZR 794/14). Wegen der damit wegfallenden Einstandspflicht des Arbeitgebers besteht in der Folge auch kein PSV-Schutz mehr. Um diese Schutzlücke für künftige Fälle zu schließen, ist die versicherungsförmige Lösung nur noch bei Pensionskassen möglich, die dem Sicherungsfonds Protektor angehören (vgl. insofern auch die Begründung zu § 4 Absatz 4).

Die Beschränkung der versicherungsförmigen Lösung auf Pensionskassen, die dem Sicherungsfonds „Protektor“ angehören, gilt ohne Übergangsregelung für alle Sachverhalte ab dem Inkrafttreten der Neuregelung. Sofern die Neuregelung auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Arbeits- und damit Dauerschuldverhältnisse für die Zukunft einwirkt, enthält sie eine unechte Rückwirkung. Diese ist mit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Die Grenzen der Zulässigkeit einer unechten Rückwirkung sind erst dann überschritten, wenn die Neuregelung nicht geeignet oder nicht erforderlich wäre, um den Gesetzeszweck zu erreichen, oder wenn die Bestandsinteressen der Arbeitgeber überwiegen würden. Zweck der Neuregelung ist eine Absicherung der Betriebsrenten, die über Pensionskassen organisiert werden; siehe dazu den Allgemeinen Teil der Begründung. Die Beschränkung der versicherungsförmigen Lösung auf bestimmte Pensionskassen ist erforderlich und geeignet, um dieses Ziel zu erreichen. Das Interesse der Arbeitgeber am Bestand der alten Regelung muss demgegenüber zurücktreten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Schutz der Beschäftigten vor Leistungskürzungen macht es erforderlich, bei vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmern die versicherungsförmige Lösung nur noch zuzulassen, wenn eine Pensionskasse dem Sicherungsfonds Protektor angehört (siehe Begründung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa). Um eine sachgerechte Anwartschaftsberechnung auch bei Pensionskassen sicherzustellen, die Protektor nicht angehören und deshalb die versicherungsförmige Lösung künftig nicht mehr nutzen können, regelt der neue Satz 4, dass sich bei diesen Pensionskassen die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft in bestimmten Fällen nach

der in Absatz 5 dargelegten Berechnungsmethode richtet; die Übergangsvorschrift für Absatz 5 in § 30g Absatz 2 hat für diese Fälle keine Bedeutung.

Zu Buchstabe c

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 2

(§ 4)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Wird bei der Liquidation eines Unternehmens die Betriebsrentenzusage von einer Pensionskasse oder einem Unternehmen der Lebensversicherung übernommen, besteht ab diesem Zeitpunkt bei einer Leistungskürzung keine subsidiäre Arbeitgeberhaftung mehr. Mangels Unternehmens-Insolvenz besteht in solchen Fällen auch kein Schutz durch den PSV. Um diese Schutzlücke zu schließen, ist eine Liquidationsübertragung künftig nur möglich, wenn übernehmende Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen dem Sicherungsfonds Protektor angehören, was bei allen Lebensversicherungsunternehmen und bestimmten Pensionskassen der Fall ist. Eine Mitgliedschaft im Sicherungsfonds kann weder durch das Mitglied noch durch den Sicherungsfonds gekündigt werden. Ein nachträglicher Wechsel vom Sicherungsfonds in das PSV-Sicherungssystem ist damit ausgeschlossen, so dass es nicht zu Mitnahmeeffekten zu Lasten des PSV kommen kann.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

(§ 7)

Zu Buchstabe a und b

Durch die Ergänzungen in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden über Pensionskassen organisierte Betriebsrenten in den Insolvenzschutz des PSV einbezogen. Ausgenommen sind Pensionskassen, die dem Sicherungsfonds Protektor angehören oder die als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien betrieben werden; in diesen Fällen ist eine zusätzliche Absicherung der Betriebsrenten über den PSV nicht erforderlich bzw. wird davon ausgegangen, dass die Sozialpartner bei tarifvertraglichen Versorgungszusagen ausreichende Schutzvorkehrungen treffen. Soweit der PSV-Schutz nach § 17 Absatz 2 für bestimmte Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes grundsätzlich ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die künftige Absicherung von pensionskassenbasierten Betriebsrenten.

Die Leistungspflicht des PSV kommt erst zum Tragen, wenn der Sicherungsfall (siehe Legaldefinition in § 7 Absatz 2 Satz 1) eingetreten ist und die Pensionskasse oder der Pensionsfonds die nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung ganz oder teilweise nicht erbringt. Die Leistungspflicht des PSV ist damit auf die Differenz zwischen der Versorgungszusage des Arbeitgebers und der geringeren Leistung der Einrichtung beschränkt. Nicht dem PSV-Schutz unterliegen folglich etwa Ansprüche, die vom Versorgungsträger über die arbeitsvertragliche Zusage hinaus versprochen worden sind, die nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen durch eigene Beiträge des ehemals Beschäftigten aufgebaut werden oder die im Zeitpunkt der Insolvenz noch verfallbar sind.

Zu Buchstabe c

Die bisherigen Regelungen zur Höhe des Anspruchs bei unverfallbaren Versorgungsanwartschaften in Absatz 2 Sätze 3 bis 6 werden aus rechtsförmlichen Gründen und besonders zur besseren Lesbarkeit in einen neuen Absatz 2a übernommen; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Höhe des Anspruchs bei Pensionskassenzusagen richtet sich bei vom Arbeitgeber finanzierten Leistungszusagen nach dem Quotierungsprinzip des § 2 Absatz 1; daneben finden im Rahmen der Insolvenzversicherung die Regelungen für durch Entgeltumwandlung finanzierte Anwartschaften (§ 2 Absatz 5 1. Halbsatz) sowie Anwartschaften im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage (§ 2 Absatz 5 2. Halbsatz) und einer Beitragszusage mit Mindestleistung (§ 2 Absatz 6) Anwendung.

Zu Nummer 4

(§ 8)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird um die Vorgabe ergänzt, dass die leistungsübernehmende Einrichtung dem Sicherungsfonds Protektor angehören muss. Damit wird die Schutzlücke geschlossen, die dadurch entsteht, dass der PSV aufgrund der Übernahme der Verpflichtung durch eine Pensionskasse oder ein Lebensversicherungsunternehmen als Leistungsträger ausscheidet und die übernehmende Einrichtung evtl. im Zeitablauf ihre Leistungen kürzen muss.

Zu Buchstabe b

Die bislang in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit, die gegen den PSV gerichteten Ansprüche unter Umständen haftungsbefreiend auf den Pensionsfonds zurück zu übertragen, wird gestrichen und damit die Schutzlücke geschlossen, dass bei einem Pensionsfonds im Zeitablauf trotz versicherungsförmigen Pensionsplans Leistungen gekürzt werden müssen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Bei der Streichung in Absatz 3 (Absatz 2 neu) handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Streichung von Absatz 2.

Mit dem Ausschluss des Wahlrechts wird sichergestellt, dass für den Fall, wenn nach § 9 Absatz 3a und 3b keine Vermögensübertragung auf den PSV stattfindet, die Einrichtung ihr Vermögen behalten und damit die Versorgung ungehindert fortsetzen kann.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 5

(§ 8a)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 6

(§ 9)

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 3a regelt das Verfahren, wenn ein Arbeitgeber, der seine betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 organisiert hat, insolvent wird und die Pensionskasse ihre Leistungen kürzt. Die betroffene Pensionskasse informiert, soweit sie Kenntnis hat, Aufsichtsbehörde und PSV über die Insolvenz des Arbeitgebers und über die Auswirkungen dieses Sicherungsfalls auf die Pensionskasse, insbesondere mit Blick auf die finanzielle Lage und die Organisation. Das Verfahren nach Satz

2 ff. setzt ein, sobald die Aufsichtsbehörde vom Sicherungsfall erfahren hat, und zwar unabhängig davon, von wem sie diese Information erhalten hat.

In dem Fall, dass die Pensionskasse vor Eintritt des Sicherungsfalls garantierte Leistungen gekürzt hatte oder der Aufsichtsbehörde Informationen vorliegen, die eine dauerhafte Verschlechterung der finanziellen Lage der Pensionskasse wegen der Insolvenz des Arbeitgebers erwarten lassen, prüft die Aufsichtsbehörde, ob das auf den Sicherungsfall bezogene Vermögen der Pensionskasse auf den PSV übertragen werden soll. Hintergrund dafür ist, dass der organisatorische und finanzielle Regulierungsaufwand für den PSV möglichst geringgehalten werden muss. Die Entscheidung zur Übertragung ist in das pflichtgemäße Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt, die den PSV vor ihrer Entscheidung anzuhören hat. Die Aufsichtsbehörde hat u. a. die Belange der bei der Pensionskasse versicherten Versorgungsberechtigten und das Interesse des PSV an einer Vermögensübertragung zu berücksichtigen. Kommt es zur Vermögensübertragung, legt die Aufsichtsbehörde den zu berücksichtigenden Bilanzstichtag der Pensionskasse oder des Pensionsfonds fest, um anhand der Verpflichtungen (Deckungsrückstellung) an diesem Stichtag das dem Arbeitgeber zuzuordnende Vermögen der Pensionskasse zu bestimmen. Die Aufsichtsbehörde kann einen Abzug oder eine Hinzurechnung vornehmen, um seit dem Bilanzstichtag erfolgte Veränderungen zu berücksichtigen, etwa die Auszahlung von Renten oder Kursgewinne bzw. -verluste.

Kommt es nicht zur Vermögensübertragung, kann der PSV der Pensionskasse Finanzmittel zur Verfügung stellen, damit diese ihre Leistungen weiter erbringen kann und dadurch einer künftigen Inanspruchnahme des PSV vorgebeugt wird.

Kürzt die Pensionskasse nach der Insolvenz des Arbeitgebers erstmals oder wiederholt garantierte Leistungen, gilt das gleiche Verfahren. Die Information des PSV über die Leistungskürzung ist durch § 11 Absatz 6a (neu) sichergestellt.

Zu Buchstabe b

Bei Pensionsfonds, die - wie dies die Regel ist - auf der Grundlage von nicht-versicherungsförmigen Pensionsplänen agieren, überträgt die Aufsichtsbehörde nach dem neuen Absatz 3b bei Insolvenz des Arbeitgebers das zuzuordnende Vermögen auf den PSV. Damit bleibt es im Ergebnis bei der bisherigen Verwaltungspraxis der BaFin zu § 8 Absatz 2 a. F. Soweit der Pensionsfonds versicherungsförmig agiert, gelten nach Satz 1 die Regelungen für Pensionskassen entsprechend.

Zu Nummer 7

(§ 10)

Mit der neuen PSV-Absicherung pensionskassenbasierter Betriebsrenten korrespondiert die künftige Beitragsverpflichtung auch derjenigen Arbeitgeber, die die betriebliche Altersversorgung über eine sicherungspflichtige Pensionskasse durchführen. Die Beitragsbemessung orientiert sich in pauschalierender Form an den vom PSV zusätzlich zu tragenden Risiken. Der Beitragssatz spiegelt die Annahme wider, in welchem Umfang der PSV wegen der Absicherung von Sekundäransprüchen künftig in Anspruch genommen wird. Dabei dürfte das Schadensrisiko für den PSV bei Pensionskassen in etwa dem bei Pensionsfonds entsprechen. Zwar besteht für den PSV bei Pensionskassen grundsätzlich ein geringeres Risiko, in Anspruch genommen zu werden, als bei Pensionsfonds, weil Pensionskassen strengeren Kapitalanlagevorschriften unterworfen sind. Demgegenüber haben Pensionskassen aber in der anhaltenden Niedrigzinsphase für den PSV ein höheres Schadensrisiko als Pensionsfonds, da sie einen größeren Bestand von Versicherungen mit hohen Rechnungszinsen haben.

Zu Nummer 8

(§ 11)

Zu Buchstabe a und b

Folgeänderungen zu Nummer 3.

Zu Buchstabe c

Der PSV hat aufgrund der neuen Absicherung pensionskassenbasierter Betriebsrenten die Pflicht, bei einer großen Anzahl bisher nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber Beiträge zu erheben. Mit der Ergänzung in Absatz 6 wird sichergestellt, dass er dabei auch Unterstützung durch die Aufsichtsbehörden erhält.

Zu Buchstabe d

Der PSV haftet künftig für die Differenz zwischen der Versorgungszusage des Arbeitgebers und der geringeren Leistung der Pensionskasse bzw. des Pensionsfonds. Ändert sich die Leistung der Einrichtung, muss er ggf. seine Leistungen entsprechend anpassen. Der neue Absatz 6a stellt sicher, dass der PSV dazu die erforderlichen Informationen erhält. Unabhängig davon bestehen die allgemeinen Auskunfts- und Vorlagenpflichten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 auch für Pensionskassen und Pensionsfonds.

Zu Buchstabe e

Der derzeitige Wortlaut der Norm („Vordrucke“) stellt auf eine papiergebundene Arbeitsweise ab, die im Zeitalter der Digitalisierung von den Personen, die dem PSV gegenüber mitteilungs- oder auskunftspflichtig sind, zunehmend als bürokratisch und unzeitgemäß kritisiert wird. Die Ergänzung spiegelt den technischen Fortschritt wider und stellt auch künftig ein einheitliches und damit effektives und kostengünstiges Meldeverfahren sicher.

Zu Nummer 9

(§ 12)

Die neue Meldepflicht nach § 11 Absatz 6a ist wegen ihrer Bedeutung für eine ordnungsgemäße Arbeit durch den PSV bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 10

(§ 22)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 11

(§ 30)

Mit der Übergangsvorschrift wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der künftige PSV-Schutz von über Pensionskassen organisierten Betriebsrenten mit einer bereits vor dem ersten Leistungsfall einsetzenden Finanzierung korrespondieren muss. Mit dem in den Jahren 2020 bis 2025 erhöhten Beitragssatz wird sichergestellt, dass die neuen Beitragszahler sich an den beim PSV in der Vergangenheit eingerichteten und zwischenzeitlich mit erheblichen Mitteln ausgestatteten solidarischen Ausgleichsfonds nach § 10 Absatz 2 Satz 3 in angemessenem Umfang beteiligen.